

Marcus Zimmermann  
Pützstraße 6a  
53343 Wachtberg

Amtsgericht Duisburg  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg

V B Anlage 79

Wachtberg, 09.02.2018

In Sachen

**49 C 2811/17**

**Marcus Zimmermann./Westdeutscher Basketballverband**

wird seitens des Klägers Folgendes mitgeteilt:

Der Rechtsanwalt der Beklagten hat im Newsbereich auf seiner Website [www.engelbrecht-law.de](http://www.engelbrecht-law.de) als letzten Beitrag Folgendes veröffentlicht:

**Internetausdruck letzter Newsbeitrag von [www.engelbrecht-law.de](http://www.engelbrecht-law.de)**

**-Anlage D1-**

Da die geschilderte Rechtsauffassung des BGH sehr weit von der in der Ergänzung zur Klageerwiderung (Schreiben vom 24.01.2018 der Beklagten vertreten durch ihren Anwalt Herrn Dr. Engelbrecht) geschilderten abweicht, hat der Kläger Anlass zur Sorge, dass sein Verband nicht nur nicht gut vertreten ist. Der Kläger hat darüber hinaus auch Anlass zur Vermutung, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Engelbrecht das Wissen, welches er auf seiner Internetseite präsentiert, nicht zum Wohle der Beklagten einsetzt und stattdessen weiter versucht wird, das Gericht an der Nase herumzuführen.

Marcus Zimmermann

## Dr. Georg Engelbrecht

Rechtsanwalt

Expertise  
Veröffentlichungen  
News  
Kontakt

deutsch  
english  
français  
español

[19.02.2019: Anrufung des Schiedsgerichts, um dessen Unzuständigkeit klären zu lassen - zum Beschluss des BGH vom 08.11.2018, I ZB 21/18](#)

[19.09.2018: Erneut: Ist der CAS ein echtes Schiedsgericht? – zum Urteil der Cour d'Appel Bruxelles vom 29.08.2018 \(2016/AR/2048\) RFC Seraing ./ Union Royal Belge des Sociétés de Football Association ASBL \(URBSFA\), FIFA & UEFA](#)

[28.05.2018: Zum Kompetenzstreit im Verein zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand am Beispiel der Beschlüsse Hannover 96/Kind des OLG Celle vom 28.08.2017 und 12.12.2017](#)

[12.03.2018: Unionsrecht und Schiedsklauseln \(EuGH, Urteil v. 06.03.2018, C-284/16\) – Kein Problem für Sportschiedsgerichte](#)

[12.02.2018: Deutsche Bridge-Weltmeister, OLG Düsseldorf, Urteil v. 15.11.2017](#)

[04.12.2017: Cheerleader im DOSB](#)

[28.11.2016: BGH SV Wilhelmshaven ./ Norddeutscher Fußball-Verband \(Urteil v. 20.09.2016 – II ZR 25/15\)](#)

In dem langjährigen Streit des SV Wilhelmshaven gegen die von der FIFA angeordneten Sanktionen wegen Nichtzahlung von Ausbildungsentschädigungen<sup>1</sup> hat sich der BGH vorrangig mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen in der Pyramide der Verbandstruktur höherrangige Verbandsnormen auf die unteren, also nur mittelbaren Verbandsmitglieder (Vereine oder Einzelmitglieder) durchschlagen.

Bei nur mittelbarer Mitgliedschaft verlangten bisher schon Literatur und Rechtsprechung ein lückenloses System korrespondierender Satzungsverankerung<sup>2</sup> Eine allgemeine Bezugnahme in der Satzung auf die Satzung und Ordnungen des Dachverbandes ist nicht ausreichend, schon gar nicht mit dynamischer Verweisung<sup>3</sup> Vielmehr muss dies aus Gründen der Transparenz in der eigenen Satzung mit Wirkung gegen die Einzelmitglieder genau bezeichnet werden. Denn im Grundsatz bleibt es bei der verfassungsgemäßen Autonomie eines jeden Vereins, dass er allein die Sanktionsbefugnis über seine Mitglieder hat. Die Übertragung dieser originären Sanktionsbefugnis auf einen höheren Verband soll zwar verfassungsrechtlich zulässig sein<sup>4</sup>. Jedoch bedarf es alsdann zusätzlich der Einbeziehung des höherrangigen Regelwerks in die Vereinsregistereintragung<sup>5</sup>.

Diese bisher schon vertretene herrschende Meinung hat der BGH nunmehr ausdrücklich bestätigt. Sein Leitsatz lautet: „Die Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins, das selbst nicht Mitglied des Dachverbands ist, bedarf entweder einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins oder einer sonstigen Anerkennung dieser Möglichkeit durch dessen Mitglied“.

„Regeln eines übergeordneten Verbands gelten grundsätzlich nur für dessen Mitglieder“ (Rn. 41). Zwar ist es „durchaus möglich, entsprechende Klauseln in die Satzung des jeweiligen Vereins aufzunehmen, nach denen bestimmte Regeln aus der Satzung des übergeordneten Verbands auch für und gegen die Mitglieder des nachgeordneten Vereins gelten sollen. Das muss aber – jedenfalls wenn die Vereinsdisziplinargewalt betroffen ist – ausdrücklich

geschehen. Denn nur so kann die nötige Transparenz hergestellt werden“ (Rn. 42).

Im Streitfall verneinte der BGH entsprechende „ohne Zweifel im Voraus erkennbare“ (Rn. 52) Regeln des übergeordneten DFB oder gar der FIFA. Deshalb bestätigte er die Berufungsentscheidung des Hanseatischen OLG Bremen vom 30.12.2014 (2 U 67/14, Juris), das den Beschluss des NFV, mit dem der Zwangsabstieg der ersten Fußballmannschaft des SV Wilhelmshaven aus der Regionalliga Nord verfügt worden war, für unwirksam erklärt hatte.

Interessant ist noch ein obiter dictum des BGH zur Frage, ob und wie die argentinischen Fußballclubs ihre Entschädigungsansprüche jetzt noch durchsetzen könnten: „Die Klärung der Frage, ob die entschädigungsberechtigten Vereine aus dem jeweils zu ihren Gunsten ergangenen Schiedsspruch des CAS im Inland gegen den Kläger vollstrecken könnten, oder ob insoweit Bedenken mit Rücksicht auf den ordre public bestehen, wäre gegebenenfalls einem auf Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gerichteten Verfahren nach Maßgabe von § 1061 ZPO vorbehalten... Dass dem von der FIFA implementierten Sanktionswesen die Vorstellung zugrunde liegen dürfte, auf diese Weise seien eigene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der zur Entschädigung berechtigten Vereine mithilfe staatlicher Organe (faktisch) nicht mehr erforderlich<sup>6</sup>, ist insoweit rechtlich ohne Belang“ (Rn. 32). Ob das staatliche Zwangsvollstreckungsmonopol zum ordre public gehört, habe in einem früheren Aufsatz behandelt<sup>7</sup>. Dass der BGH offenbar Bedenken gegen das eigenmächtige Vollstreckungssystem der FIFA hat, wurde – so ein Prozessbeobachter – in der mündlichen Verhandlung vom 05.07.2016 noch deutlicher als in der Urteilsbegründung.

1 vgl. dazu meine News vom 27.02.2015.

2 vgl. dazu im Einzelnen Pfister in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, Rn. 211 ff. mit weiteren Nachweisen; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 50; Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, Hrsg. Schimke/Dauernheim, 13. Aufl. 2016, Rn. 463 ff..

3 so schon zweifelnd BGH NJW-RR 1989, 376, Rn. 9; BGH NJW 1995, 583, Rn. 14.

4 BVerfG Baháí-Urteil vom 05.02.1991, 2 BvR 263/86, NJW 1991, 2623; vgl. dazu auch Engelbrecht, Zur Überprüfungsbefugnis des TAS nach Art. R57 Abs. 1 seiner Schiedsordnung, VI.)

5 vgl. dazu auch Engelbrecht, Erwiderung zur Anmerkung Balzer-Fall, OLG Dresden von Cherkeh in SpuRt 2005, 211, SpuRt 2005, 236 f. am Beispiel des DLV.

6 Hierzu verweist der BGH auf einen Beitrag von Haas, in Höfling/Horst/Nolte, Fußball – Motor des Sportrechts, 2014 S. 65, 67 ff. zur Effizienz des „von der FIFA geschaffenen eigenen, weltweit operierenden Vollstreckungssystems abseits staatlicher Kontrolle“, der dort jedoch im Ergebnis keine rechtliche Kritik am FIFA-System vorbringt.

7 Sportrecht-Weltvollstreckungsmacht Schweiz? – Anmerkungen zum Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 5.1.2007 - 4P.240/2006, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2007, S. 104, und Sports Law – Worldwide Enforcement Power Switzerland?, International Sports Law Journal (ISLJ) 2007, p. 85

[26.09.2016: BGH: Pechstein ./ International Skating Union](#)

[27.02.2015: FIFA-Ausbildungsentschädigungen erneut auf dem Prüfstand](#)

[28.02.2014: Die „Causa Erfurt“. Blutdoping bis 2011 straf- und sanktionslos](#)

[15.05.2012: FIFA-Weltvollstreckungsmacht beschnitten](#)

[08.05.2012: Incoherence in Antidoping/ Incohérences dans la lutte antidopage/ Inkohärenzen im Antidopingkampf](#)

08.03.2011: New CAS Jurisprudence in Doping: It is an athlete's fundamental right to be present whenever the B sample is analyzed, regardless of who asked for it - CAS 2010/A/2161 Wen Tong v/ International Judo Federation.

05.03.2011: Was sind Top-Fußballspiele im Fernsehen? Urteile des Gerichts der Europäischen Union v. 17.2.2011. FIFA & UEFA ./, Kommission, Rechtssachen T-385/07, T-55/08 und T/ 68/08.

28.02.2011: Die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) ist nicht tariffähig (BAG vom 14.12.2010, 1 ABR 19/10)

12.02.2011: Unzuständigkeitsrüge wegen unwirksamer Schiedsvereinbarung im Vollstreckbarkeitsverfahren (Beschluss des BGH – III ZB 100/09 – vom 16.12.2010). Auswirkungen speziell auf CAS-Schiedssprüche.

05.02.2011: Zur Überprüfung der CAS-Rechtsprechung durch das Schweizerische Bundesgericht (Fall Florian Busch, 4A\_490/2009 vom 13.4.2010, SpuRt 2010, 66)

04.02.2011: Fristlose Geschäftsführerkündigung in der GmbH & Co. KG (vgl. auch OLG München, 7 U 4835/08 v. 25.3.2009)

26.04.2010: No espoir for 'joueurs espoir' in European football? (The Olivier Bernard Case of the CJEU C-325/08 of 16 March 2010 – Some comments with regard to German Employment Law).